

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0109607

Entscheidungsdatum

01.04.1998

Geschäftszahl

9ObA44/98f; 8ObA299/01f; 8ObA290/01g; 6Ob170/02x; 6Ob204/05a; 7Ob122/06a; 9ObA24/08g; 6Ob54/16h

Norm

HVertrG 1993 §24 Abs1

Rechtssatz

Die Zuführung neuer Kunden durch die werbende Tätigkeit des Handelsvertreters setzt die Ursächlichkeit seiner Tätigkeit voraus, wobei Mitursächlichkeit des Handelsvertreters in Form einer objektiven Mitwirkung genügt. Bei einer mehrgliedrigen Vertreterorganisation kann auch einem organisatorisch übergeordneten Handelsvertreter (Generalvertreter) ein Ausgleichsanspruch erwachsen, wenn er mittelbar für die erfolgreiche Kundenzuführung eines anderen "unechten Untervertreeters" an den Unternehmer ursächlich ist, weil er diese Untervertreterorganisation aufbaut, unterstützt, weiterbildet, er daher damit betraut ist, für die Erweiterung der Umsätze des Unternehmers zu wirken.

Entscheidungstexte

TE OGH 1998-04-01 9 ObA 44/98f

Veröff: SZ 71/65

TE OGH 2002-03-28 8 ObA 299/01f

nur: Die Zuführung neuer Kunden durch die werbende Tätigkeit des Handelsvertreters setzt die Ursächlichkeit seiner Tätigkeit voraus, wobei Mitursächlichkeit des Handelsvertreters genügt. (T1); Beisatz: Hier: Allein das Offenhalten und Betreiben der Tankstelle stellt ein Zuführen neuer Kunden im Sinne des § 24 Abs 1 Z 1 HVertrG dar. (T2)

TE OGH 2002-03-28 8 ObA 290/01g

nur T1; Beis wie T2

TE OGH 2003-02-20 6 Ob 170/02x

Auch

TE OGH 2005-11-03 6 Ob 204/05a

Auch

TE OGH 2006-08-30 7 Ob 122/06a

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Tankstellenshop. (T3)

TE OGH 2009-04-01 9 ObA 24/08g

Auch; nur T1; Beisatz: An der entscheidenden Mitursächlichkeit des Handelsvertreters ändert die eigene Werbetätigkeit des Unternehmers nichts. (T4)

TE OGH 2016-04-26 6 Ob 54/16h

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Die Frage der Kausalität des Handelsvertreters für die Neukundenzuführung ist von der Frage der „Neuheit“ der Kunden für den Unternehmer zu unterscheiden. Dabei ist die Frage der „Neuheit“ jener der Ursächlichkeit logisch vorgelagert. (T5)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109607